

**Satzung über abweichende Zeiträume
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen
gemäß § 61a LWG NRW
für Grundstücke im Bereich des Gewerbegebiets
in Bergheim
- Fristengebiet 2 / 30.06.2012 -**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004 hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Veranlassung

(1) Der Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

(2) Der Abwasserbetrieb soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn der Abwasserbetrieb für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Der Abwasserbetrieb beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung seiner Selbstüberwachungspflichten nach

SüwVKan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW auch für diejenigen Grundstücke verkürzt, die nicht den Kriterien des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 entsprechen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten der Anlage zu § 2 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind gemäß § 61a Absatz 7 LWG NRW Abwasserleitungen, die aufgrund § 61 LWG NRW Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

(3) Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn die Leitungen an Versickerungsanlagen oder einen Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30. Juni 2012

durchzuführen.

§ 4

Durchführung und Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Abwasserbetrieb unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Abwasserbetrieb vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird bei häuslichem Abwasser in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb als ausreichend angesehen. In Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall (eintretendes Grundwasser) und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes
(Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Längen und Nennweiten)
2. Angaben zur Art des abzuleitenden Abwassers
(häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser mit Angabe der Herkunft)
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
(TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)
4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung
(durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen etc.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt
(kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
5. Datum der Prüfung

6. Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde werden gemäß § 61a Absatz 6 LWG durch die Oberste Wasserbehörde festgelegt.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird durch die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt.

Die Kammern führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Abwasserbetrieb nicht anerkannt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt oder die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht dem Abwasserbetrieb vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE zu § 2

Amperestr.		
Auf dem Junker		
Glockenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	78-92 und 81-91b
Hertzstr.		